

# Schutzanweisung für Fernwärmeanlagen der Gothaer Stadtwerke ENERGIE GmbH (GSWE)

## VORWORT

Das Unternehmen der Fernwärmeversorgung hat ihre Versorgungsanlagen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass eine sichere und störungsfreie Versorgung der Bevölkerung gewährleistet ist. Aus diesem Grund dürfen Tiefbauarbeiten diese Versorgungsanlagen nicht beeinträchtigen oder gar gefährden. Aber auch die Anwohner und die Mitarbeiter der Bauunternehmer dürfen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Schuldhaftige Beschädigung können teuer werden und führen bei Personenschäden zu strafrechtlichen Konsequenzen. Daher gibt die Gothaer Stadtwerke Energie GmbH diese technische Mitteilung heraus, um die bauausführenden Firmen nachdrücklich auf die bei Bauarbeiten zu beachtenden Verhältnisse und Maßnahmen aufmerksam zu machen und sie an ihre Verantwortung zu erinnern. Die Hinweise in dieser Anweisung sollen helfen, Beschädigungen von Versorgungsanlagen und Unfälle zu verhindern.

## Inhalt

1	Anwendungsbereich .....	1
2	Allgemeines.....	2
3	Verantwortlichkeit und Haftung.....	2
4	Erkundungspflicht und Zentrale Netzauskunft.....	2
5	Anzeigepflicht und Baubeginnanzeige von Bauvorhaben .....	3
6	<b>NOTRUFNUMMER</b> und Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen .....	4
7	Allgemeine Hinweise für Arbeiten im Bereich von Fernwärmeanlagen.....	4
8	Hinweise zu Schutzstreifen, Abständen und Bepflanzung.....	6
9	Mitgeltende Normen, Vorschriften und Richtlinien .....	8

## 1 Anwendungsbereich

Diese Anweisung gilt zum Schutz aller Fernwärmeanlagen (Rohrleitungen, Armaturen, ober- und unterirdische Bauwerke, zugehörige Fundamente, Stahlkonstruktionen, zugehörige Signal- und Steuerkabel). Sie ist zu beachten von allen Unternehmern/ Dritten bzw. deren Beauftragten, die Baumaßnahmen im Bereich der Fernwärmeanlagen der GSWE auf öffentlichen und privaten Grundstücken durchführen.

## **2 Allgemeines**

Kabel und Rohrleitungen dienen der Versorgung von öffentlichen Einrichtungen, Industrie, Gewerbe und Haushalten mit Wärme. Eine Beschädigung der Anlagen und Leitungen führt zu Versorgungsunterbrechungen bei einzelnen Kunden oder in großen Teilen des Versorgungsgebietes. Dies kann folgenschwere Auswirkungen haben und damit Menschen und Sachgüter in Gefahr bringen bzw. wirtschaftliche Schäden hervorrufen. Aus diesen Gründen stellen die GSWE an die Betriebssicherheit der Fernwärmeleitungen und Steuerkabel besonders hohe Ansprüche und fordert Sorgfalt im Umgang mit ihnen.

## **3 Verantwortlichkeit und Haftung**

Beschädigungen an Versorgungsanlagen können aufgrund § 319 Baugeschädigung des Strafgesetzbuches wegen Verstoßes gegen anerkannte Bauregeln bestraft werden. Die für die Beschädigung verantwortliche Person und/ oder deren Erfüllungs-/ Verrichtungsgehilfen sind der GSWE zum Schadensersatz verpflichtet und haben unter Umständen auch mit Ersatzansprüchen der Kunden zu rechnen. Aus diesen Gründen sind Arbeiten im Bereich der Fernwärmeanlagen mit aller gebotenen Sorgfalt gemäß der VOB, den AGFW-Richtlinien, den DIN VDE-Bestimmungen und den sonstigen allgemeinen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (DGUV-Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der GSWE an der Baustelle befreit den Unternehmer nicht von der Verpflichtung, eigenverantwortlich sämtliche zum Schutz der Fernwärmeanlagen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Der Beauftragte der GSWE ist weder berechtigt noch verpflichtet, den Arbeitskräften des Unternehmers direkte Anweisungen zu erteilen. Er kann nur dann einschreiten, sofern ein Verstoß gegen technische Richtlinien vorliegt und/ oder eine Gefahr erkennbar ist.

## **4 Erkundigungspflicht und Zentrale Netzauskunft**

### **4.1 Erkundigungspflicht**

Die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Nr. 3.1.2 bis 3.1.5 und den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (DGUV Unfallverhütungsvorschriften). Die gleichen Erkundigungs- und Sicherungspflichten besteht aber auch bei Tiefbauarbeiten auf einem Privatgrundstück, wenn Anhaltspunkte für die Möglichkeit vorliegen, dass dort auch unterirdisch verlegte Versorgungsleitungen vorhanden sind (§§ 249, 254, 823, 831 BGB in Verbindung mit § 287 ZPO)

### **4.2 Netzauskunft**

Vor Durchführung von geplanten Baumaßnahmen muss sich jeder Unternehmer mindestens 10 Arbeitstage vor Baubeginn anhand von Planunterlagen und fachgerechten Erkundungsmaßnahmen (z.B. Suchschlitze oder Ortung) über die Lage der im Bau- und Aufgrabungsbereich liegenden Fernwärmeanlagen Kenntnis verschaffen.

In Havarie-situationen können Planauskünfte und Schachtscheine, für die Fernwärme, auch sofort im HKW Gotha West eingeholt werden.

Gothaer Stadtwerke ENERGIE GmbH  
Bereich Erzeugung - HKW Gotha West  
Waltershäuser Str. 98a

99867 Gotha

Telefon: 03621 709751

E-Mail: [HKW@gothaer-stadtwerke-energie.de](mailto:HKW@gothaer-stadtwerke-energie.de)

Die Anfrage kann per Mail erfolgen, sofern der Bereich der geplanten Tiefbauarbeiten hinreichend genau beschrieben wurde (z.B. durch Lageplan). Die ausgegebenen Planunterlagen sind 1 Monat verbindlich (Gültigkeitsvermerk). Die ausgegebenen Pläne dürfen nur für das angezeigte Projekt/ Bauvorhaben zum Auskunftszeitpunkt verwendet werden (Urheberrecht).

In Havariesituationen sind ggf. auch Feuerwehr oder Polizei über die allgemeinen Notrufnummern zu benachrichtigen.

## **5 Anzeigepflicht und Baubeginnanzeige von Bauvorhaben**

### **5.1 Anzeigepflicht in der Planungsphase**

Sämtliche Arbeiten, die im Bereich von Fernwärmeanlagen der GSWE vorgenommen werden sollen, sind bereits in der Planungsphase anzuzeigen und mit GSWE abzustimmen, sofern die Maßnahmen von den in den Kapiteln 7 und 8 genannten Mindestanforderungen bzw. den technischen Normen, Vorschriften und dem jeweiligen Regelwerk abweichen oder einen solchen Umfang erkennen lassen, der die technische Abstimmung mit GSWE notwendig macht.

Es ist zu berücksichtigen, dass für eventuelle, nicht vermeidbare Änderungen an Fernwärmeanlagen der GSWE (Umverlegungen) eine Zeitspanne von bis zu 14 Wochen, sofern die Genehmigung Dritter einzuholen ist auch mehr, einzuplanen ist.

**Aus Sicherheitsgründen besteht die GSWE darauf, dass jede Baumaßnahme, die mit grabenlosen Techniken (Spülbohrverfahren, Erdankerbohrungen, Bohrpressverfahren usw.) im Bereich von Fernwärmeanlagen der GSWE geplant ist, vorher schriftlich zur Prüfung und Stellungnahme eingereicht wird. Das Gleiche gilt für Rammarbeiten und Bohrpfahlarbeiten.**

Für die sachgerechte Bearbeitung der Anzeige werden folgende Unterlagen benötigt:

- Lageplan mit Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen, Nordpfeil und Maßstab mind. 1:250
- Bauzeichnungen in einem Maßstab mind. 1:100 und mit so vielen Schnitten, dass daraus das beabsichtigte Bauvorhaben ersichtlich ist. In die einzureichenden Planunterlagen, Draufsichten und Schnitte sind die Leitungen der GSWE anhand der beige-fügten Bestandspläne zur Beurteilung der Maßnahme einzutragen.
- Kurzgefasste Bau- und gegebenenfalls Betriebsbeschreibung unter besonderer Berücksichtigung der zum Schutz der GSWE-Anlagen vorgesehenen Maßnahmen.

Die Unterlagen sind zu richten an:

Gothaer Stadtwerke ENERGIE GmbH

Pfullendorfer Str. 83

99867 Gotha

Telefon: 03621 4330

E-Mail: [Mail@gothaer-stadtwerke-energie.de](mailto:Mail@gothaer-stadtwerke-energie.de)

Internet: [www.gothaer-stadtwerke-energie.de](http://www.gothaer-stadtwerke-energie.de)

## 5.2 Baubeginnanzeige von Bauvorhaben

Arbeiten im Bereich von Fernwärmeanlagen der GSWE sind der in der Auskunft genannten Betriebsabteilung rechtzeitig, d.h. mindestens 3 Arbeitstage vor dem geplanten Baubeginn, schriftlich mitzuteilen. Die entsprechenden Kontaktdaten der Ansprechpersonen sind auf dem Anschreiben bzw. den übergebenen Bestandsplänen zur Planauskunft für die Bauausführung angegeben. Grundsätzlich dürfen Arbeiten im Bereich von Fernwärmeleitungen der GSWE nur nach Freigabe durch die zuständige Betriebsabteilung und ggf. unter Aufsicht von GSWE durchgeführt werden.

Grabenlose Bauverfahren im Bereich der Leitungen der GSWE dürfen nur nach einer abgestimmten Freilegung derselben und eingehenden Abstimmung vor Ort begonnen werden. Auf Anordnung von GSWE ist die genaue Lage durch Anlegen von Suchschlitzen in Handschachtung festzustellen.

**Allein das Einholen von Planunterlagen nach Pkt. 4 gilt nicht als Anzeige des Baubeginns!**

## 6 NOTRUFNUMMER und Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen

Jede tatsächliche oder vermutete Beschädigung einer Fernwärmeleitung ist unverzüglich an die GSWE, Bereich Erzeugung

**Notrufnummer: 03621/ 709751**

zu melden.

Die nachfolgenden Maßnahmen sind umgehend einzuleiten bzw. zu beachten.

Bei einer beschädigten Fernwärmeleitung besteht Verbrühungsgefahr durch plötzlichen Austritt von Heißwasser oder Heißdampf. Deshalb sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Baugrube und tiefliegende Räume – falls erforderlich – von Personen sofort räumen.
- Schadensstelle und eventuelle Gefahrenbereiche im Umkreis absperren.
- Art der Beschädigung und Lage unverzüglich an GSWE melden (vorgenannte Telefonnummer).
- Wenn gefahrlos möglich, für Abfluss des Wassers sorgen. Achtung: Heißwasser!
- Gegebenenfalls weitere Maßnahmen mit GSWE abstimmen.
- Auf den Entstördienst der GSWE warten und die Baustelle nicht verlassen.

Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung der GSWE verlassen.

## 7 Allgemeine Hinweise für Arbeiten im Bereich von Fernwärmeanlagen

- a) Arbeiten im Schutzstreifen- bzw. Leitungsbereich sind nur in Abstimmung mit Beauftragten der GSWE auszuführen. Gegebenenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind mit diesen gemeinsam festzulegen und auf Kosten des Unternehmers bzw. Veranlassers auszuführen. Jede eigenmächtige Maßnahme zur Sicherung einer freigelegten Fernwärmeleitung oder der dazugehörigen Einrichtungen (z.B. Mess- und Steuerkabel) ist untersagt.
- b) Freilegungsarbeiten an Fernwärmeleitungen und Armaturen sind grundsätzlich in Handschachtung und mit besonderer Vorsicht auszuführen. Beim Antreffen von Versorgungsleitungen, die nicht aus den Planungsunterlagen ersichtlich waren, ist dies GSWE sofort anzuzeigen und die Arbeiten sind an dieser Stelle bis zum Eintreffen eines GSWE-

Beauftragten einzustellen. Die freigelegten Versorgungsleitungen sind entsprechend den Angaben der GSWE vor Beschädigung und ggf. Frost zu schützen.

- c) Es ist unzulässig, Fernwärmeleitungen einschließlich ihres Betriebszubehörs durch Lasten zu gefährden. Das Befahren unbefestigter Leitungsbereiche mit schweren Baufahrzeugen ist ohne vorherige Sicherung durch Lastverteilungsmittel (z.B. Betonplatten, Baggermatratzen, Bitumenkiesabdeckungen o.ä.) nicht gestattet. Baumaterial, Bodenaushub oder dergleichen dürfen nicht innerhalb des Schutzstreifens bzw. über Versorgungsleitungen gelagert werden. Im Rahmen einer Baumaßnahme kann dies jedoch vorübergehend in begrenztem Maße und nur nach Absprache mit der GSWE gestattet werden.
- d) Bei Aushubarbeiten längs, über oder neben einer in Betrieb befindlichen Kunststoffmantelrohr (KMR-)Trasse muss beachtet werden, dass durch das Freilegen längerer Trassenabschnitte die Gefahr des Ausknickens der Leitung besteht. Dies gilt auch, wenn durch Oberflächenarbeiten die Oberdeckungshöhen verringert werden. Eine geringere Überdeckung hat niedrigere Bettungskräfte und damit eine größere Dehnbewegung zur Folge. Muss eine KMR-Leitung freigelegt werden, vergrößert sich der Gleitbereich. Abhängig vom Umfang der Freilegung kann eine Nachberechnung der Rohrstatik notwendig werden, die durch den Verursacher zu tragen ist. Die freigelegten Versorgungsleitungen sind entsprechend den Angaben der GSWE zu sichern.
- e) Armaturen an Rohrleitungen dürfen nur von Fachpersonal der GSWE betätigt werden, da eigenmächtiges Betätigen zu Schaden und damit zu Schadensersatzforderungen führen kann. Armaturen (z.B. unter Straßenkappen, Schachtabdeckungen) müssen jederzeit zugänglich und funktionsfähig bleiben. Die an den Armaturen gegebenenfalls angebrachten Dehnpolster dürfen weder beschädigt noch entfernt werden.
- f) Baugruben oder Gräben, die Versorgungsleitungen der GSWE kreuzen, bzw. in deren unmittelbarer Nähe verlaufen (Leitung freigelegt), dürfen nur mit Zustimmung des Fachpersonals der GSWE verfüllt werden. Vor dem Verfüllen der Baugrube oder des Leitungsgrabens ist die GSWE rechtzeitig zu benachrichtigen, damit die einwandfreie Lage der Fernwärmeleitung, der Zustand der Rohrumhüllung bzw. der Rohrleitungsbauwerke (z.B. Haubenkanal) überprüft und evtl. notwendige Reparaturen durchgeführt werden können.

**Sollte die Wiederverfüllung ohne Wissen der GSWE ausgeführt worden sein, behält sich die GSWE vor, auf Kosten des Unternehmers bzw. des Veranlassers die Fernwärmeleitungen noch einmal freilegen und kontrollieren zu lassen.**

- g) Das Verfüllen (Einsanden) von Fernwärmeleitungen mit Sand hat unter Beachtung des AGFW- Regelwerkes FW 401 – Teil 12 zu erfolgen.
- h) Um Schäden an der Wärmedämmung und der Ummantelung zu vermeiden, sind die freigelegten Versorgungsleitungen vor dem Wiederverfüllen des Aushubs fachkundig mit steinfreiem Sand (0-4 mm Korngröße) einzubetten (mindestens 10 cm nach allen Seiten). Danach ist das ursprüngliche Niveau wieder herzustellen. Die Verdichtung hat lagenweise mit verdichtungsfähigem Material zu erfolgen. Bis zu 30 cm über Leitungsscheitel darf nur von Hand verdichtet werden. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Verdichtungsgeräten zulässig. Selbst geringfügig erscheinende Druckstellen und Beschädigungen an Rohrleitungen und Steuerkabeln sind zwingend zu melden. Folgeschäden an der Dämmung oder an der Ummantelung (Korrosionsschutzschicht bzw. Feuchtigkeitsschutz) werden oft erst nach Jahren erkennbar bzw. führen zu Undichtigkeiten und i.d.R. auch erheblichen Mehrkosten bei der Beseitigung der Schäden, die dann der Verursacher im Rahmen der Gewährleistung zu tragen hat.

Alternativ kann mit zeitweise fließfähigen selbstverdichtenden Verfüllbaustoffen für niedrige und hohe Betriebstemperaturen“ (FW-ZFSV 4.0; FKZ 03EN3022) ebenfalls eine fachgerechte Verfüllung erfolgen.

- i) Trassenwarnbänder sind stets ordnungsgemäß immer mittig über beide Rohrleitungen (Vor- und Rücklauf) Trassenwarnband wird über dem fertig hergestellten Sandbett bzw. ZFSV und der ersten Fülllage von 200 mm in 12:00-Uhr-Position je Medienrohr verlegt. Neues Trassenwarnband der einzelnen Medien ist, sofern nicht im Leistungsumfang Tiefbau enthalten, bei der GSWE anzufordern und wird beige gestellt.
- j) Bei Wiederherstellung der Oberflächen sind – soweit erforderlich – die einzelnen Straßenkappen über Armaturen wieder ordnungsgemäß nach Herstellerangaben zu setzen und auf ihre Funktionsfähigkeit durch die GSWE überprüfen zu lassen.

## 8 Hinweise zu Schutzstreifen, Abständen und Bepflanzung

### 8.1 Schutzstreifen

Fernwärmeanlagen sind grundsätzlich in einem Schutzstreifen verlegt. Dieser Schutzstreifen sollte auf nicht öffentlichen Grundstücken durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert sein. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Betriebes der Leitungen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet sowie fliegende Bauten aufgestellt oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, Betrieb oder eine Erweiterung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden können. Hierbei ist das AGFW- Arbeitsblatt FW 401 zu beachten.

Die Schutzstreifenbreite ist abhängig vom Leitungsdurchmesser. Die Mitte des Schutzstreifens stimmt in der Regel mit der Leitungsstrassenachse (Mitte zwischen Vorlauf- und Rücklaufleitung) überein. Die Schutzstreifenbreite beträgt etwa:

Leitungsnenn- durchmesser	Schutzstreifen		
	erdverlegtes KMR	Haubenkanal	Sockelleitung
bis DN 80	3,0 m	3,5 m	3,5 m
bis DN 100	3,0 m	3,5 m	4,5 m
bis DN 200	4,5 m	5,0 m	5,0 m
bis DN 300	5,0 m	5,5 m	5,5 m
bis DN 400	6,0 m	6,5 m	7,0 m
über 400	8,0 m	8,5 m	10,0 m

In Ausnahmefällen ist eine Verlegung/ Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens möglich. Diese Einzelfälle sind schriftlich mit der GSWE abzustimmen.

**Die formelle Ausweisung eines Schutzstreifens kann bei öffentlichen Verkehrsflächen, z.B. Straßen und Gehwegen, durch die behördliche Genehmigung zum Verlegen der Rohrleitung ersetzt werden.**

Die Neuerrichtung von Parkplätzen über unterirdischen Bauwerken der Fernwärme ist nach Abstimmung mit der GSWE zulässig, soweit die Begehbarkeit der unterirdischen Bauwerke gesichert bleibt. Der Zugang zu den Schachteinstiegen und die Schachteinstieg-Abdeckung sowie Be- und Entlüftungsvorrichtungen müssen ausreichend und jederzeit frei bleiben. Das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien im Bereich des Schutzstreifens ist grundsätzlich unzulässig.

## 8.2 Parallelverlegungen

Überbauungen im Erdreich oberhalb der Leitungen der GSWE sind nicht zulässig. Ebenfalls nicht zulässig sind parallel verlaufende Drainageleitungen im Bereich der Sandeinbettung (Auswaschung) und erhöhte Trassenverluste. Bei (seitlichen) Annäherungen bzw. Parallelführungen zu den Fernwärmeleitungen sind folgende lichte Abstände einzuhalten:

Leitungsnenn- durchmesser	erdverlegtes KMR		Haubenkanal	
	zu Rohrleitungen	zu Kabeln	zu Rohrleitungen	zu Kabeln
bis DN 125	0,4 m	0,7 m	0,4 m	0,7 m
bis DN 200	0,4 m	1,0 m	0,4 m	1,0 m
bis DN 300	0,5 m	1,0 m	0,6 m	1,5 m
bis DN 400	0,6 m	1,5 m	0,6 m	1,5 m
über DN 400	0,8 m	1,5 m	1,0 m	1,5 m

An Engpässen darf der lichte Mindestabstand nach Absprache mit der GSWE um bis zu 0,2 m verringert werden. Muss der Abstand an Engpässen weiter vermindert werden, ist durch geeignete Maßnahmen eine direkte Berührung zu verhindern. Eine Verringerung der vorgenannten Mindestabstände ist mit GSWE ausschließlich schriftlich abzustimmen!

## 8.3 Abstände bei Kreuzungen

Bei Kreuzungen sind zu den Leitungen der GSWE folgende Abstände mindestens einzuhalten:

- a) zwischen Fernwärme-Leitungen und „Fremdrohrleitungen“ mindestens 0,25 m,
- b) zwischen Fernwärme-Leitungen und Kabeln mindestens 0,50 m.

Ist dies nicht möglich, muss eine Berührung z.B. durch Zwischenlegen elektrisch nichtleitender Schalen oder Platten verhindert werden. Eine Kraft- oder Wärmeübertragung ist auszuschließen. Diese Maßnahmen sind mit der GSWE stets vor Ausführung abzustimmen.

Kreuzende Drainageleitungen sind über die Breite des Schutzstreifens nur mit durchgängigen Rohren zulässig. Für grabenlose Bauvorhaben gelten die Mindestmaße nur dann, wenn die betroffenen Leitungen der GSWE im fraglichen Bereich eindeutig lokalisiert (durch freilegen) wurden.

**In allen anderen Fällen sind die Abstandsmaße individuell mit GSWE abzustimmen!**

## 8.4 Abstände zu Fundamenten, Bauwerken und anderen unterirdischen Anlagen

Zu Fundamenten, Bauwerken und anderen unterirdischen Anlagen sind waagerechte Abstände von mindestens 1,0 m einzuhalten.

## 8.5 Bepflanzung im Bereich der Fernwärmeleitungen

Das Bepflanzen einer Trasse mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern ist nur mit einem lichten Abstand von mindestens 3,00 m zwischen dem Stamm und der Fernwärmeleitung gestattet. Bei Unterschreitungen sind Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen, die mit der GSWE zwingend abzustimmen sind. Ein Wurzelschutz aus Folie o.ä. ist generell nicht zulässig, da dieser nicht ausreichenden Schutz bietet. Das Überpflanzen von vorhandenen Fernwärmeleitungen ist generell nicht gestattet.

Bei Überwachungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten an einer Fernwärmeleitung und/ oder einem Fernmelde- und Messkabel kann auf etwaige vorhandene Anpflanzungen und Anlagen im Schutzstreifenbereich bzw. unmittelbar über der Leitung keine Rücksicht genommen werden. Sofern erforderlich werden diese ersatzlos und ggf. auf eigene Kosten des Grundstückseigentümers entfernt.

## **9 Mitgeltende Normen, Vorschriften und Richtlinien**

Es gelten:

- VOB,
- AGFW-Richtlinien,
- DIN VDE-Bestimmungen sowie
- die sonstigen allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und
- das Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.

### **Anmerkung:**

Die hier aufgeführten Hinweise stellen nur die wichtigsten zu betrachtenden Punkte dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundsätzlich haben Dritte alle Sorgfalt zu wahren und sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte alle gebotenen Regeln der Technik berücksichtigen, sofern im Bereich der Einrichtungen der GSWE gearbeitet wird.

**Die Stellungnahme von GSWE (Schachtschein), sowie die ausgehändigten (Plan-) Unterlagen, sind auf der Baustelle zur Einsicht vorzuhalten.**

**IM ZWEIFEL IMMER DEN KONTAKT ZU DEN STADTWERKEN SUCHEN!**